

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht am 12.9.2005

Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr

beschlossen gem. § 118 Z 14a iVm 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24.6.2005
genehmigt mit Schreiben des BMGFJ vom 2.8.2005, GZ BMGF-92149/0019-I/B/2005

Aufgrund § 13 b Ärztegesetz 1998 wird die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für den für die Durchführung der Verfahren entstehenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) verordnet:

§ 1. Der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten der §§ 9, 10, 11, 13, 32, 33, 35 und 39 Abs 2 Ärztegesetz durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren abschließende Erledigung der Österreichischen Ärztekammer dem Antragsteller zugestellt wird.

§ 3. Die Bearbeitungsgebühr ist innerhalb von drei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld durch Überweisung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Ärztekammer gutgeschrieben wurde.

§ 4. Die Bearbeitungsgebühr für die in § 1 angeführten Verfahren ist für jeden verfahrenseinleitenden Antrag gesondert zu entrichten. Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 9 Abs 1, § 10 Abs 1, § 11 Abs 1 und § 13 Abs 1 Ärztegesetz) und Festsetzung einer Ausbildungsstelle (§ 10 Abs 3, § 11 Abs 3 und § 13 Abs 3 Ärztegesetz) ist einmal zu vergebühren.

§ 5. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Tarif.

§ 6. Diese Verordnung tritt gemäß 195 Abs 6a Ärztegesetz 1998 nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Internet in Kraft.

TARIF über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr

1. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. §§ 9, 10, 11 und 13 ÄG€ 268,00
2. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 32 Abs 1 und § 33 Abs 1 ÄG€ 135,00
3. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 32 Abs 6 und § 33 Abs 6 ÄG.....€ 64,00
4. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 35 Abs 2 ÄG.....€ 159,00
5. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 35 Abs 4 ÄG.....€ 56,00
6. Bearbeitungsgebühr für
Verfahren gem. § 39 Abs 2 ÄG.....€ 133,00

Österr. Ärztekammer

Eingel. 05. AUG. 2005

Zahl 22.04

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



EINSCHREIBEN

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/B/7 (Ärzte, Psychologen,
Psychotherapeuten)
Sachbearbeiter/in: Birgit Stranz
E-Mail: birgit.stranz@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4183
Fax: +43 (1) 7187183
Geschäftszahl: BMGF-92149/0019-I/B/7/2005
Datum: 2.8.2005

**Betreff: Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die
Einhebung von Bearbeitungsgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bezieht sich auf das Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 28. Juni 2005, eingelangt am 5. Juli 2005, mit dem die Österreichische Ärztekammer die von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24. Juni 2005 beschlossene Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr gemäß § 13b Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 169, zur Genehmigung vorlegt.

Seitens der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen als zuständige Aufsichtsbehörde über die Österreichische Ärztekammer wird die genannte Verordnung gemäß § 195 Abs. 6a des Ärztegesetzes 1998 in der von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24. Juni 2005 beschlossenen Fassung genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Michael Kierein

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254